

Titel der Drucksache:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Durchführung der
Gefahrenverhütungsschau
(Gefahrenverhütungsschau -
Gebührensatzung- GVSGebS)

Drucksache

1171/16

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.11.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile	06.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	07.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2016	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
(gemäß Anlage 1) wird beschlossen.

17.11.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2016	2017	2018	2019
Verwaltungshaushalt Einnahmen	50.000 EUR	60.000 EUR	60.000 EUR	60.000 EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- 01 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau
- 02 Kalkulation
- 03 Synopse
- 04 Synopse Anlage 1

Sachverhalt

Gemäß § 20 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte für die Gefahrenverhütungsschau und für den vorbeugenden Gefahrenschutz zuständig. Diese Aufgaben erfüllen sie als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Gemäß §21 Abs. 7 ThürBKG kann die nach § 20 ThürBKG zuständige Behörde für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau Gebühren aufgrund einer Satzung erheben.

Die mit Wirkung vom 03.07.2010 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau machte eine Überarbeitung auf Grund geänderter Personalkosten (Kalkulationsgrundlage) notwendig. Des Weiteren wurden in Absprache mit dem Referat 230 im Thüringer Landesverwaltungsamt (Widerspruchsbehörde) zur Vermeidung von Fehlinterpretationen sowie zur Herstellung eines eindeutigeren Bezuges zur Rechtsgrundlage für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau) Erläuterungen zu den einzelnen Objekten in die Anlage 1 der Satzung aufgenommen.

Darüber hinaus wurde der § 2 der Satzung konkretisiert. Hiernach errechnet sich zukünftig die Gebührenhöhe für Objekte, welche nicht nach Objektliste (Anlage1) eingestuft werden können, entsprechend der Grundgebühr für Objekte der Kategorie A, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich nach der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt. Das Fehlen dieser Regelung wurde durch das Landesverwaltungsamt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bemängelt.